

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule Stralsund  
Standort: Stralsund  
Datum: 08.12.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur hatte zunächst folgende Auflage avisiert: "Die Rahmenprüfungsordnung muss darauf verweisen, dass maximal 50 % der außerhochschulisch erbrachten Leistungen angerechnet werden dürfen." Der Akkreditierungsrat hat in der Folge das Kriterium nach Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV erneut geprüft und kommt zur Feststellung, dass dieses erfüllt ist. Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, dass eine Anpassung der Rahmenprüfungsordnung im Sinne der vorgesehenen Auflage in die Wege geleitet worden sei, und hat inzwischen die durch den Senat beschlossene, aber noch nicht veröffentlichte Änderung der Rahmenprüfungsordnung nachgereicht, aus der die Erfüllung der ursprünglich avisierten Auflage hervorgeht. Der Akkreditierungsrat spricht die Auflage somit nicht aus. Er geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Rahmenprüfungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im

Sinne von § 28 StudakkLVO M-V als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Das Gutachtergremium hatte zunächst folgende Auflage avisiert: "Es muss sichergestellt sein, dass in allen öffentlichen Darstellungen die besondere Studienform "mit vertiefter Praxis" explizit als solches betitelt und dargestellt wird, um Verwechslungen mit der dualen Studienform zu vermeiden." Der Akkreditierungsrat hat daraufhin das Kriterium nach § 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V erneut geprüft und kommt abweichend vom Gutachtergremium zur Feststellung, dass dieses erfüllt ist. Wie die Hochschule in ihrer Stellungnahme zutreffend erläutert, ist die besondere Studienform "mit vertiefter Praxis" in der öffentlichen Darstellung klar als solche betitelt und von der dualen Studienform abgegrenzt, insbesondere durch eine entsprechende Informationsseite auf der Internetpräsenz der Hochschule sowie dahingehend, dass der Begriff "dual" in den Dokumenten zum konkreten Studiengang nicht zu finden ist. Verwechslungen können folglich vermieden werden, der Akkreditierungsrat spricht die vorgeschlagene Auflage nicht aus.

Weiterhin hat das Gutachtergremium folgende Auflage avisiert, deren abschließende Formulierung der Beratung der Sachlage in agenturinternen Gremien entstammt: "Es ist ein Konzept vorzulegen, wie im Rahmen der Qualitätssicherung aussagekräftige Daten zur Studierbarkeit (insbesondere Regelstudienzeit und Erfolgsquote) erfasst und ausgewertet werden und, wenn notwendig, zu entsprechenden Maßnahmen führen." Daraufhin hat der Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der Stellungnahme der Hochschule die Kriterien nach § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V und § 14 StudakkLVO M-V erneut geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind. Zunächst ist zu bemerken, dass Gutachtergremium selbst feststellt, dass die Hochschule bereits ein ausreichendes System zur Erfassung statistischer Daten zum Studienerfolg etabliert hat (vgl. S. 57 des Akkreditierungsberichts). Während das Gutachtergremium allerdings die Datenauswertung und Maßnahmenableitung weiterhin bemängelt (ebd.), kommt der Akkreditierungsrat vor dem Hintergrund der Darstellung des Vorgehens zum Umgang mit potenziell problematischen Daten (statistische Daten und Evaluationsergebnisse) aus der Stellungnahme der Hochschule zur abweichenden Einschätzung, dass dies den Anforderungen der o. g. Kriterien entspricht, weshalb er von der vorgeschlagenen Auflage absieht.

Zusätzlich wurde als Folge der Diskussion des Verfahrens in agenturinternen Gremien folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Qualifikationsziele müssen spezifischer auf das wirtschaftsinformatische Profil des Studiengangs eingehen." Der Akkreditierungsrat hat daraufhin das Kriterium nach § 11 StudakkLVO M-V unter Berücksichtigung der weiterentwickelten und in der Studienordnung hinterlegten Qualifikationsziele, wie sie in der Stellungnahme der Hochschule neben weiteren Ausführungen zur Struktur des Curriculums unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachgesellschaft ebenfalls dargelegt werden, erneut geprüft. Er kommt abschließend zur Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist. Insbesondere ist für den Akkreditierungsrat nicht erkennbar, dass den Qualifikationszielen eine "fachspezifische Profilierung der Ziele in Bezug auf das Gebiet der Wirtschaftsinformatik" fehlt, wie sie seitens des Gutachtergremiums hinsichtlich der ursprünglich dokumentierten Qualifikationsziele bemängelt wurden (vgl. S. 26 des Akkreditierungsberichts). Mit dieser Einschätzung folgt der Akkreditierungsrat auch der im Akkreditierungsbericht implizierten Mehrheitsmeinung des Gutachtergremiums (vgl. S. 27 des Akkreditierungsberichts).

